



18. JAHRGANG Nr. 1, Halle (Saale) 18.03.2019

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

INHALT

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle vom 14.12.2018.....	2
Grundordnung des Studentenwerkes vom 14.12.2018.....	4
Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kunstwissenschaften im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 30.01.2019.....	7



Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14.12.2018

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

Beitragspflicht § 1

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des MDV-Semestertickets § 2

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelung in § 4a einen Betrag von jeweils 70,00 € zu entrichten.

Für das Sommersemester 2019 haben Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 118,50 € für das MDV-Semesterticket zu zahlen. Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle haben für das Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:

- Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020: 134,90 €,
- Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021: 143,40 €,
- Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022: 151,90 €,
- Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023: 160,40 €,
- Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024: 168,90 € und
- Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das MDV-Semesterticket wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen.

Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

Fälligkeit

§ 3

(1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

Befreiung von der Beitragspflicht

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

(2) Sind Studierende als Haupthörer parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studentenwerke stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.

(3) Sind Studierende parallel an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten.

(4) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:

- a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst von mindestens 6 Monaten
- b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
- c) Pflege eines nahen Angehörigen
- d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
- e) Auslandspraktikum
- f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 4 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Beitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

Weiterbildende Studiengänge

§ 4a

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 35,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

(2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörer oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert sind.

Rückerstattung
§ 5

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

Inkrafttreten
§ 6

Der Verwaltungsrat hat am 14.12.2018 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Sommersemester 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 20.04.2018 aufgehoben.

Halle, 14.12.2018

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerkes Halle
Markus Leber



Grundordnung des Studentenwerkes Halle

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Studentenwerkes
- § 2 Zuständigkeitsbereiche
- § 3 Aufgaben des Studentenwerkes
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organisation und Verwaltung des Studentenwerkes
- § 6 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 8 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 9 Grundsätze für die Wirtschaftsführung
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz - StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 40) geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Halle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 StuWG am 14. Dezember 2018 die Änderung der Grundordnung vom 24. November 2006, zuletzt geändert am 25. März 2015 (MBI. LSA Nr. 10/2015 vom 7. April 2015) beschlossen. Die Genehmigung des zuständigen Ministeriums erfolgte am 5. März 2015.

§ 1

Name und Sitz des Studentenwerkes

Das Studentenwerk trägt den Namen Studentenwerk Halle und hat seinen Sitz in Halle. Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Halle - Anstalt öffentlichen Rechts -“.

§ 2

Zuständigkeitsbereiche

Das Studentenwerk Halle ist zuständig für die Studierenden der

1. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
2. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
3. Hochschule Anhalt,
4. Hochschule Merseburg und
5. Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

§ 3

Aufgaben des Studentenwerkes

(1) Das Studentenwerk nimmt seine Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und der Grundordnung wahr, soweit sie ihm nicht als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen sind.

(2) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den ihm zugeordneten Hochschulen die Studierenden zu betreuen, zu fördern und Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu erbringen.

Studierende im Sinne des Studentenwerksgesetzes sind die eingeschriebenen Studierenden an den Hochschulen einschließlich der Promotionsstudenten sowie der Studierenden des Landesstudienkollegs. Studienkollegiaten, die an einem Studienkolleg lernen, das vom Land Sachsen-Anhalt anerkannt ist, werden analog behandelt, sofern diese an einer Hochschule eingeschrieben sind.

(3) Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 StuWG bietet das Studentenwerk Halle den Bediensteten seiner Einrichtung sowie der Hochschulen und Gästen die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Neben seinen Kernaufgaben übernimmt das Studentenwerk Leistungen im Rahmen des Caterings für Veranstaltungen der Hochschulen und Dritter.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266). Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke laut Grundordnung richtet das Studentenwerk wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ein, die in ihrer Gesamtausrichtung Zweckbetriebe darstellen.

(3) Die Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die nach der Grundordnung bestimmten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organisation und Verwaltung des Studentenwerkes

(1) Die Organe des Studentenwerkes sind gemäß § 5 StuWG der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

(2) Die Organe können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die sie in ihrer Arbeit beraten und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation des Studentenwerkes ist in der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsanweisung geregelt.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 6

Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die von den staatlichen Hochschulen gemäß § 3 StuWG nach Maßgabe der Grundordnung bestimmt werden.

(2) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Gruppe der Studierenden angehören. Jede Hochschule muss vertreten sein. Je 10.000 Studierende ist ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der nichtstudentischen Vertreter der Hochschulen zu bestimmen.

(3) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Studentenräten, die nichtstudentischen Vertreter der Hochschulen von den Rektoren/ dem Präsidium vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Senat der jeweiligen Hochschule. Das Ergebnis wird dem Geschäftsführer mitgeteilt. Der Geschäftsführer beruft die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates ein und der Rektor der größten Hochschule leitet die Wahl des Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in einer geheimen Abstimmung. Der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.

(5) Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bis zu fünf Sachverständige aus der Hochschule, Wirtschaft und Sitzkommune, die beratende Stimme haben, in den Verwaltungsrat zu wählen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Hochschule dem Verwaltungsrat ein Mitglied, das durch den Senat gewählt wurde.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 7 Absatz 1 StuWG.

(2) In Ergänzung zu § 7 Absatz 1 StuWG stellt sich der Verwaltungsrat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zugeordneten Hochschulen und dem Studentenwerk weiter zu festigen.

(3) Die Leistungsvereinbarung, die zwischen dem für das Hochschulwesen zuständige Ministerium und dem Studentenwerk zur Übertragung von Aufgaben und Finanzierung der Leistungen abgeschlossen wird, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 8

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus § 8 StuWG.

(2) Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates beantragen und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, kann er, sofern eine Einberufung des Verwaltungsrates innerhalb von zwei Arbeitstagen nicht möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierüber hat er unverzüglich den Verwaltungsrat zu informieren.

§ 9

Grundsätze für die Wirtschaftsführung

(1) Das Studentenwerk schließt mit dem für das Hochschulwesen zuständige Ministerium und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden die Laufzeit und die Höhe des Globalzuschusses festgelegt. Die Kriterien für die Bemessung des Festbetrages für die Durchführung der Ausbildungsförderung werden gesondert vereinbart. Neben dem Globalzuschuss werden auf Antrag Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zweckgebunden als Projektförderung nach § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausgereicht.

(2) Nach § 9 Absätze 3 bis 5 StuWG ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Änderungen des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr, die den Betrag je Einzelvorgang von 50,0 T€ übersteigen, sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

(4) Sanierungsvorhaben sind im jeweiligen Wirtschaftsplan mit Bezeichnung und Geldbetrag (brutto) auszuweisen. Übersteigt die Einzelmaßnahme den Betrag von 500,0 T€ (brutto), hat der Geschäftsführer dem Verwaltungsrat vor Aufnahme der Maßnahme in den Wirtschaftsplan eine Vorlage zur Entscheidung einzureichen.

(5) Der vom Verwaltungsrat beauftragte öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2398).

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat die Grundordnung auf seiner Sitzung am 14.12.2018 beschlossen.

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Sie ist in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen bekannt zu geben. Die bisherige Satzung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Halle, den 14.12.2018

Markus Leber

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Lydia Hüskens

Geschäftsführerin

Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kunstwissenschaften im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 30.01.2019

I Prüfungsordnung

II Aufnahmeprüfungsordnung

III Studienordnung

IV Inkrafttreten

Anlagen:

1. Modulkatalog

2. Studienplan

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSGLSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S.561, zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Fassung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaften im Fachbereich Kunst beschlossen. Der Name „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ wird im Folgenden mit „BURG“ abgekürzt.

I Prüfungsordnung

§ 1 Zulassung zum Studium

(1) Der Masterstudiengang wendet sich an Absolvent/-innen eines Bachelor-, Diplom bzw. Magisterstudiengangs oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studiengangs.

(2) Die Zulassung zum viersemestrigen Masterstudiengang „Kunstwissenschaften“ setzt voraus, dass ein mindestens 6-semesteriger Bachelor-Studiengang mit der gleichen inhaltlichen Ausrichtung erfolgreich absolviert (mind. 180 Credit Points) wurde oder analog ein mindestens 6-semesteriger unter Absatz 1 genannter Studiengang mit vergleichbarer inhaltlicher Ausrichtung. Die Feststellung dieser Voraussetzungen übernimmt der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich zu den Zeugnissen und Nachweisen, die die Erfüllung dieser allgemeinen Zulassungsvoraussetzung belegen, wird eine Aufnahmeprüfung entsprechend § 27 HSG LSA durchgeführt, welche als besondere Zulassungsvoraussetzung den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung trägt. Näheres regelt die Aufnahmeprüfungsordnung.

(4) Ausländische Studienbewerber/-innen müssen Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse (in der Regel DSH/Stufe 2 oder Test-DaF Stufe 4) vorlegen.

(5) Über die Anerkennung in- und ausländischer Abschlüsse, Grade und Studienleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß § 11 dieser Ordnung.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums des Masterstudiengangs Kunstwissenschaften ist die Vermittlung von vertieftem Wissen und Anwendungsperspektiven auf dem Gebiet der beteiligten Disziplinen Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik.

Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert. Anliegen ist zum einen, dass Absolvent/-innen der BURG sowie Absolvent/-innen anderer Hochschulen das im Laufe ihres Studiums erworbene theoriebezogene Wissen vertiefen. Diesbezüglich wird eine solide Grundlage gelegt, um sich verschiedene Felder der Reflexion, Exposition und Vermittlung von Kunst zu erschließen. Die Verschränkung der drei im Fachbereich Kunst gelehrten wissenschaftlichen Disziplinen Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik decken ein breites Spektrum an methodischen Zugängen, wissenschaftlichen Praktiken sowie auf die historische wie auf die aktuelle Kunstproduktion bezogene Kenntnisse ab. Dies erlaubt den Studierenden, sich Wissen und Fähigkeiten für eine Orientierung in Bezug auf vielerlei berufliche Tätigkeitsbereiche zu erschließen. Darüber hinaus ist die Befragung und Analyse von unterschiedlichen Modellen künstlerischer und wissenschaftlicher Forschung selbst Gegenstand der wissenschaftlich ausgerichteten Forschungsarbeiten im Masterstudiengang.

Das Profil des Masterstudiengangs ist in seiner Verknüpfung der wissenschaftlichen Disziplinen, seiner Transdisziplinarität und in der starken Nähe zur künstlerischen Praxis als innovativ anzusehen. Die Kunstwissenschaften an der BURG vermitteln dem wissenschaftlichen Nachwuchs Methoden der Analyse und Reflexion in steter Bezugnahme auf Methoden der Produktion

und beziehen Produktions- und Rezeptionsästhetik kritisch aufeinander. Das breite Spektrum der künstlerischen Studienrichtungen der Hochschule findet sich als Betrachtungsgegenstand der Wissenschaften wieder. Hinzu kommt der interdisziplinäre Austausch zwischen Kunst und Design. Die wissenschaftliche Diskussion dieser Praktiken will den kulturellen und historischen Entstehungskontext des jeweiligen Artefakts verständlich machen und Studierende für die heutige gesellschaftliche und künstlerische Kontextualisierung sensibilisieren.

Durch die Erweiterung von Kenntnissen und das fundierte Verständnis von Forschungsmethoden ihrer jeweiligen Fachrichtung bereitet der Masterabschluss Kunstwissenschaften seine Absolvent/-innen auch auf eine mögliche Promotion vor.

§ 3 Aufbau des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in acht Module:

Modul 1: Methoden

Modul 2: Theorien und Diskurse

Modul 3: Reflexive Praktiken

Modul 4: Projektorientierte Praktiken

Modul 5: Projekt

Modul 6: Masterkolloquium

Modul 7: Vertiefende Formate

Modul 8: Masterthesis

Das Modul „Methoden“ umfasst Lehrveranstaltungen, welche in allen drei Fachdisziplinen sowie in transdisziplinären Veranstaltungen die Methodenkompetenz der Studierenden stärken.

Das Modul „Theorien und Diskurse“ umfasst Lehrveranstaltungen zur Theorie und Geschichte der drei wissenschaftlichen Disziplinen Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik und vermittelt vertiefend Fachwissen.

Das Modul „Reflexive Praktiken“ erlaubt den Studierenden, Reflexion und Praxis in kleineren Projekten zu verknüpfen und sich, begleitet von Seminaren und Workshops, theoriegestützt Felder der Rezeption und Vermittlung der Künste zu erschließen.

Das Modul „Projektorientierte Praktiken“ umfasst Lehrveranstaltungen, die Techniken der Vermittlung und Präsentation von Inhalten, des Managements und

der Strukturierung von Projekten bereit stellen und so das Modul „Reflexive Praktiken“ sinnfälliger ergänzen.

Das Modul „Projekt“ umfasst ein eigenständig zu erarbeitendes, wenngleich fachspezifisch begleitetes Projekt der Studierenden, das eine anwendungs- und berufsorientierte Perspektive bietet und wesentlich die Masterthesis vorbereitet.

Das Modul „Masterkolloquium“ begleitet das ganze Studium und gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihren Forschungsstand mit Lehrenden aller drei Professuren sowie mit Gastkritiker/-innen und mit ihren Kommiliton/-innen gemeinsam zu diskutieren.

Das Modul „Vertiefende Formate“ erlaubt das spezifische Eindringen in einen Themenkomplex, die Vertiefung anhand von Textlektüre oder das Erproben von methodischen Ansätzen anhand der Betrachtung von Originalen, auf Exkursionen oder in vermittelischen Kurzprojekten.

Das Modul „Masterthesis“ umfasst die selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung und Präsentation eines im Vorfeld mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmten Themas.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereichs Kunst gebildet. Hierbei sind die jeweiligen Fachvertreter/-innen angemessen zu berücksichtigen. Es können auch Mitglieder des Fachbereichs Design in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- mind. drei Vertreter/-innen aus der Gruppe der Professor/-innen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA
- ein/e Vertreter/-in aus der Gruppe der Mitarbeiter/-innen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HSG LSA,
- ein/e Vertreter/-in aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachbereichsrat Kunst bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er überträgt einem der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/-innen den Vorsitz und regelt dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht in der Regel der Amtszeit des Fachbereichsrates, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, welche ein Jahr beträgt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das studentische Mitglied hat nur eine beratende Stimme.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für alle die Prüfungen betreffenden Angelegenheiten, wenn diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Er entscheidet über die Bestellung der Prüfer/-innen und bei mündlichen Prüfungen auch über die der Beisitzer/-innen. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, Benotungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und dieser Prüfungsordnung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professor/-innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen prüft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin. Letztere/r muss ebenfalls die unter Abs. (1) dargestellte Qualifikation besitzen.

(3) Im Fall einer Wiederholungsprüfung, die für die Fortsetzung des Studiums entscheidend ist, ist ein weiterer Prüfer oder eine Prüferin hinzuzuziehen.

§ 6 Masterprüfungskommission

Für die Abnahme der Master-Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, davon wenigstens zwei Vertreter/-innen aus der Gruppe der Professor/-innen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 des HSG LSA.

§ 7 Prüfungen

Prüfungen werden studienbegleitend und als Master-Abschlussprüfung durchgeführt.

a. Studienbegleitende Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidaten Inhalt und Methode der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig anwenden können.

(2) Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Über die erfolgreich abgelegte Modulprüfung wird ein Leistungsnachweis erteilt. Der Leistungsnachweis ist in der Regel benotet. Ausgenommen hiervon sind Module, die laut Anlage 1 als unbenotet gekennzeichnet sind.

(3) Zu einer Veranstaltung, die mit einer studienbegleitenden Prüfung abgelegt werden soll, ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Die Anmeldung muss innerhalb der angegebenen Fristen erfolgen. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung wird gleichzeitig die Anmeldung zur entsprechenden studienbegleitenden Prüfung erklärt. Die Anmeldung gilt als verbindlich, sofern nicht wichtige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 für einen Rücktritt geltend gemacht werden können.

(4) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in einer Prüfungswoche abgehalten. Die genauen Prüfungstermine werden frühzeitig bekannt gegeben.

(5) Für jede abgelegte Prüfung wird ein vom jeweiligen Prüfenden unterschriebener Leistungsnachweis, aus dem die Modulbezeichnung, der Titel der Lehrver-

anstaltung, die Zahl der erworbenen Kreditpunkte und die erreichte Note hervorgehen, ausgestellt und bis Ende des laufenden Semesters dem Prüfungsamt als Originaldokument übermittelt. Die Studierenden können ihre aktuellen Notenauszüge vom Prüfungsamt abfordern.

b. Leistungsnachweise und Prüfungsarten

Bei allen Leistungsnachweisen und Prüfungsarten muss beachtet werden, dass die Aufgaben in all ihren Einzelteilen in der durch die Kreditpunkte veranschlagten Arbeitszeit zu bewältigen sind.

Es gibt folgende Leistungsnachweise und Prüfungsarten:

(1) Dokumentation (D):

In Seminaren und Übungen, welche Seminare begleiten, können als Leistung Dokumentationen gefordert werden. Eine Übung vertieft die in Seminaren erarbeiteten Inhalte. Die Bearbeitung und Abgabe der Dokumentation erfolgt studienbegleitend im Semester, in dem das Seminar oder die Übung belegt wird. Die Entscheidung über eine Möglichkeit der Bearbeitung in Gruppen obliegt der Entscheidung des Prüfers oder der Prüferin.

(2) Projekt mit Dokumentation und Präsentation (P):

Das fachspezifische Projekt soll wissenschaftliche Fundierung, methodische Kompetenz und theoretisches Reflexionsvermögen mit einem Anwendungsgebiet verbinden. Die Bewältigung der Aufgabe kann verpflichtend Vor- bzw. Nacharbeitsphasen in der vorlesungsfreien Zeit mit einschließen. Die Prüfung ist erfüllt, wenn alle Einzelleistungen termingerecht erbracht wurden. Das Projekt muss präsentiert und ausführlich dokumentiert werden.

(3) Hausarbeit (H):

Dies ist eine schriftliche Arbeit, bei der ein mit dem Prüfer oder der Prüferin abgesprochenes Thema selbstständig bearbeitet wird.

(4) Referat (R):

Dies ist eine kompakte, mündliche Präsentation von Erkenntnissen, die Ergebnisse einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Thema vorstellen.

(5) Mündliche Prüfung (M):

In der mündlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt wird, Zusammenhänge erkannt und spezielle Fragestel-

lungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

(6) Teilnahmebescheinigung (T):

Für die regelmäßige Teilnahme incl. Erbringung von Seminarleistungen laut Modulbeschreibung der betreffenden Lehrveranstaltungen wird eine Teilnahmebescheinigung ohne Benotung ausgestellt.

c. Master-Abschlussprüfung

Das Masterstudium endet mit der Master-Abschlussprüfung.

(1) Zur Master-Abschlussprüfung Kunstwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer an der BURG für diesen Master-Studiengang eingeschrieben ist. Im Semester vor Ablegen der Masterabschlussprüfung bestellt der Prüfungsausschuss für den Masterstudierenden eine/n Professor/-in als dessen Mentor/-in. Die Studierenden können hierfür eine/n im Masterstudiengang lehrenden Professor oder Professorin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Der oder die Masterstudierende erarbeitet im vorletzten Semester nach Absprache mit seinem oder ihrer Mentor/-in ein Exposé für die geplante Masterthesis. Nach Einreichung oder Präsentation des Exposés entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme des Exposés.

(3) Vor Beginn des Abschlusssemesters ist der Antrag auf Zulassung zur Master-Abschlussprüfung schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsamt zu stellen. Über die genauen Fristen informiert das Prüfungsamt per Aushang.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- Bestätigung des Prüfungsausschusses über die Annahme des Exposés der Masterthesis,
- Nachweise über den erfolgreichen Abschluss aller erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung,
- Erklärung des Prüfungsamtes, dass der Prüfungsanspruch nicht endgültig erloschen ist.

(5) Die Zulassung zur Master-Abschlussprüfung erfolgt nach Antragsprüfung der jeweiligen Prüfungsausschüsse und nach Erbringen aller Prüfungsleistungen vor dem Masterthesis-Semester. Das Datum der Zulassung ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungs-

ausschuss spricht die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Master-Abschlussprüfung aus.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt max. 18 Wochen.

(7) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit (Masterthesis), der Präsentation (Vorstellung der Masterthesis) sowie einer mündlichen Prüfung (Prüfungskolloquium).

(8) Die Master-Abschlussprüfung soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus einem oder mehreren Bereichen der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen selbstständig mit angemessenen und zielführenden Methoden bearbeitet werden kann.

(9) Nach bestandener Prüfung werden jeweils drei Exemplare der schriftlichen Masterthesis sowie eine digitale Fassung als Daten der Hochschule zum Zwecke der Archivierung überlassen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer/-innen festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Bewertung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt

und arithmetisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Endnote lautet bei einem Durchschnitt von:

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- ab 4,1 nicht ausreichend

(3) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Note für die Master-Abschlussprüfung errechnet sich wie folgt:

Masterthesis: 3 fach
Prüfungskolloquium: 1 fach
Präsentation: 1 fach

(5) Die Master-Gesamtnote errechnet sich wie folgt:
Die Durchschnittsnote aus Studienleistungen über
3 Semester: 1 fach
Note der Master-Abschlussprüfung: 2 fach

§ 9 Vergabe von Kreditpunkten nach ECTS, Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem, dem European Credit Transfer System (ECTS), jede Studien- oder Prüfungsleistung nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) mit Kreditpunkten (CP) bewertet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die Module ist in Anlage 1 geregelt.
Näheres regelt die Studienordnung III.

(3) Kreditpunkte werden in der durch die Anlage 1 festgelegten Höhe vergeben, sobald der Leistungsnachweis erbracht wurde. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Nachweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

§ 10 ECTS-Note

(1) Als Ergänzung der Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis bzw. im Diploma Supplement die ECTS-Note aufgeführt. Sie gibt Aufschluss über die relative Position des Studierenden im Jahrgangsdurchschnitt. Sie wird unter Bezugnahme der Benotung des jeweiligen Abschlussjahres und der zwei vorhergegangenen Jahrgänge studiengangbezogen in den ihr entsprechenden Fächern bzw. Modulen gebildet.

(2) Mit den Noten A – E wird die prozentuale Verteilung der erfolgreichen Studierenden wie folgt abgebildet:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der BURG zu erwerbenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(4) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die

Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der BURG zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in der Regel nach Empfehlung der Fachprofessoren.

§ 12 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Kunstwissenschaften beträgt vier Semester.

(2) Studienaufenthalte im Ausland werden nach § 31 Absatz 6 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Mutterschutzzeiten gemäß §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeiten nach den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Studierende müssen sich für diesen Zeitraum beurlauben lassen, können jedoch während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(4) Über Verlängerungen der Regelstudienzeit bei Studierenden mit Behinderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Nachteilsausgleich

Studierende mit bestätigtem Nachweis einer Schwerbehinderung sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag der ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor der Erbringung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung beim Prüfungsausschuss

einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

§ 14 Versäumnis, Rücktrittsgründe, Täuschung, Fristverlängerung

(1) Wird trotz Anmeldung ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen oder werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht termingerecht eingereicht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.

(2) Anderes gilt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierzu gehören krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und besondere persönliche oder familiäre Belastungen. Dies muss glaubhaft gemacht werden und ggf. durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur bis 4 Wochen nach Veranstaltungsbeginn möglich. Der Rücktritt muss nicht begründet werden, ist aber schriftlich einzureichen.

(4) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Prüfungsfristen können nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und ggf. glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung liegt im Ermessen des jeweiligen Prüfers/der Prüferin bzw. bei der Master-Abschlussprüfung im Ermessen des Prüfungsausschusses.

(6) Die Mitteilung über das Nichtbestehen einer Prüfung ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Festsetzung eines Wiederholungstermins unverzüglich durch den Prüfer oder die Prüferin mitzuteilen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert den/die Kandidat/-in in Schriftform und mit einem Rechtsbehelf versehen über das Nichtbestehen der Prüfung und den anberaumten Wiederholungstermin.

§ 15 Wiederholung einer Prüfung

(1) Die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung soll spätestens innerhalb des darauf folgenden Studienjahres im nächstmöglichen regulären Prüfungsturnus erfolgen. Für die Masterthesis ist ein neues Thema zu stellen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat die Exmatrikulation zur Folge.

(4) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller erforderlichen Kreditpunkte, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Master-Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses und vom Dekan bzw. der Dekanin zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Präsentation abgehalten wurde.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und das Transcript of Records als Anhang beigelegt. Das Diploma Supplement informiert in englischer Sprache über die BURG und den absolvierten Studiengang. Im Transcript of Records sind die belegten Module, die erbrachten Studienleistungen und die Abschlussergebnisse aufgeführt.

(3) Die Masterurkunde wird in der jeweiligen Prüfungswoche, nach Bestehen der Masterabschlussarbeit ausgegeben. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 17 beurkundet. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die Präsentation mit Kolloquium abgehalten wurde.

(4) Die Masterurkunde wird vom Rektor oder der Rektorin, vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Kunst und dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Auf Antrag kann eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beigelegt werden.

(6) Studienbegleitende Prüfungen und die Master-Abschlussprüfung gemeinsam bilden den Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Prüfungen verleiht die BURG den akademischen Grad Master of Arts (M.A.). Der Master of Arts ist als künstlerisch-wissenschaftliche Vertiefung ein weiterführender Abschluss.

II – Aufnahmeprüfungsordnung – Ordnung über die Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium nach § 27 HSG LSA iVm. § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für den Masterstudiengang Kunstwissenschaften im Fachbereich Kunst

§ 1 Zweck der Aufnahmeprüfung

Mit der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob die für das Masterstudium erforderliche wissenschaftliche Kompetenz gegeben ist. Falls die im Erststudium erworbenen Kenntnisse Mängel aufweisen und glaubhaft gemacht werden kann, dass die fehlenden Kompetenzen zeitnah zu erwerben sind, kann die Kommission dem Kandidaten oder der Kandidatin Auflagen erteilen, diese Kenntnisse parallel zu den anderen Studieninhalten im ersten Jahr des Masterstudiums zu erwerben. Die Feststellung dieser Voraussetzungen werden bei erfolgreich absolvierter Aufnahmeprüfung in einem Learning Agreement verschriftlicht.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung sind in der von der Hochschule bekannt gegebenen Form und zu den genannten Terminen zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) das vollständig ausgefüllte studiengangsbezogene Bewerbungsformular der Hochschule, mit dem auch die Motivation für das beabsichtigte Studium dargelegt wird,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) der Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 27 Abs. 2 u. Abs. 7 Satz 1 HSG LSA,
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e) Darlegung ihres bzw. seines bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs und entsprechender Betätigung (ggf. Textbeispiele oder Veröffentlichungen) nach Maßgabe des Masterstudiengangs.
- f) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher noch nicht an der BURG studiert haben, müssen ihrem bzw. seinem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Credits beifügen.
- g) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben nachzuweisen, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um das Studienziel zu erreichen. Ausreichende Deutschkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch DSH/Stufe 2 oder TestDaF Stufe 4.

(4) Die fristgerecht und vollständig eingereichten Unterlagen werden von der Hochschule geprüft.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Aufnahmeprüfung ist der Prüfungsausschuss verantwortlich.

(2) Zur Abnahme der Aufnahmeprüfung setzt der Prüfungsausschuss eine Aufnahmeprüfungskommission ein, der mindestens 3 Hochschullehrer/-innen angehören und bestellt deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

§ 4 Aufnahmeprüfung und Bewertung

Die Aufnahmeprüfungskommission des Masterstudiengangs bewertet die Bewerbung.

(1) Prüfungsanforderungen an die Bewerbung sind:

- ein überzeugendes persönliches Motivationsschreiben mit einer klaren Darlegung eines Forschungsinteresses und der Studienziele
- Nachweis eines Interesses an den Inhalten des Studiengangs sowie eines grundlegenden Verständnisses für die beteiligten Disziplinen
- Nachweis kritischen Denkens und Fähigkeiten im Bereich der Forschung
- Selbstmotivation, Organisationskompetenz und Qualität der Präsentation

Die Bewerbung kann mit bis zu 20 von 20 Punkten bewertet werden. Dabei sind 20 Punkte für eine den Anforderungen voll entsprechenden Leistung zu vergeben. Die Darstellung der Motivation kann mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Dabei sind 5 von 5 Punkten für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung zu vergeben.

Bewerber/-innen, die mindestens 10 von den bisher 20 möglichen Punkten erreicht haben, werden schriftlich zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.

(2) Das Aufnahmegespräch erfolgt mit der Aufnahmeprüfungskommission. Es soll einen Gesamteindruck der persönlichen und der fachlichen Potenziale des Bewerbers oder der Bewerberin ermöglichen und der Feststellung dienen, ob das angestrebte Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das Aufnahmegespräch kann vor Ort an der BURG oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Prüfungsanforderungen an das Aufnahmegespräch sind:

- Reflexionskompetenz im Hinblick auf den eigenen Werdegang
- Auseinandersetzungsvermögen und Interesse an aktuellen Themen und Diskussionen im Spektrum der Künste sowie deren Rezeption und Reflexion
- Sprachliche Vermittlungskompetenz

Das Gespräch kann mit bis zu 15 Punkten bewertet werden. Dabei sind 15 von 15 Punkten für eine den Anforderungen voll entsprechenden Leistung zu vergeben. Die Gesamtbewertung der Aufnahmeprüfung errechnet sich aus der Gesamtnote der Prüfungsteile.

Die erreichten Punkte werden addiert und wie folgt bewertet:

35 - 33 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

32 - 28 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

27 - 23 Punkte = eine Leistung, die zwar Defizite aufweist, den Anforderungen aber noch entspricht,

22 - 18 Punkte = eine Leistung, die erhebliche Defizite aufweist, den Anforderungen aber gerade noch entspricht,

17 - 00 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der Prüfung mindestens 18 Punkte erreicht.

§ 5 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission,
3. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers
4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfung anhand der unter § 4 genannten Kriterien,
6. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen.

Die Bewerber/-innen erhalten das Ergebnis ihrer Prüfung durch schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

(2) Auf Antrag erhalten die Bewerber/-innen Einsicht in das Prüfungsprotokoll. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Die Einsicht erfolgt in den Räumlichkeiten der Hochschule.

§ 6 Unterbrechung der Prüfung / Ausschluss

(1) Kann ein Bewerber oder eine Bewerberin aus Gründen, die von ihm oder ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Prüfungsausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe für den Abbruch zu informieren.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann die noch nicht abgelegten Teile nachzuholen sind. Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Ein/e Bewerber/-in wird von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen, wenn er/sie es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Prüfungsausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Entscheidung widerrufen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 7 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses möglich.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber – abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Bewerber/-innen, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung in der vorgeannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und zu beweisen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Abgelehnte Bewerber/-innen können sich zu einem späteren Termin erneut bewerben.

III – Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für den Master-Studiengang Kunstwissenschaften im Fachbereich Kunst vom 30.01.2019

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Kunstwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Fachbereich Kunst.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung I zur Erlangung des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Immatrikulationsordnung der Hochschule und der Master-Prüfungsordnung I für den Masterstudiengang Kunstwissenschaften nachzuweisen.

Zum Masterstudiengang Kunstwissenschaften werden nur solche Bewerber/-innen zugelassen, die ihr Studium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß des Profils des Studiengangs erkennen lassen. Der Studienbeginn ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich.

§ 3 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studieninformation der Hochschule informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über allgemeine Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifi-

sche Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt einen Lehrenden aus dem Studiengang als Fachstudienberater/-innen.

§ 4 Modularisierung und Vergabe von Kreditpunkten

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Zahl und Art der zu belegenden Lehrmodule wird in der jeweils geltenden Prüfungsordnung festgelegt. Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt, in der Inhalt und Lernziel beschrieben wird sowie Festlegungen zu den Zugangsvoraussetzungen und über die Leistungsanforderungen getroffen werden. Die aktuellen Modulbeschreibungen werden jeweils auf der Website der Hochschule veröffentlicht und können in den Sekretariaten aktuell ausgedruckt werden.

(2) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem, dem European Credit Transfer System (ECTS), jede Studien- und Prüfungsleistung nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) mit Kreditpunkten (credit points: CP) bewertet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (ca. 30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(3) Sobald der Leistungsnachweis erbracht wurde, werden die durch die Prüfungsordnung festgelegten Kreditpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Nachweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums.

(4) Im Masterstudiengang Kunstwissenschaften müssen 120 ECTS-Punkte erreicht werden.

§ 5 Aufbau des Studiums, Pflicht- und Wahlpflichtfächer

(1) Der Studiengang wird in konsekutiver Form angeboten.

(2) Für das Studium gilt der Studienplan (siehe Anlage). Er enthält für den Studiengang eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums bei einem Arbeitspensum von durchschnittlich 30 CP pro Semester.

(3) Alle im Studienplan vorgeschriebenen Module sind Pflichtmodule und müssen erfolgreich absolviert werden. Innerhalb der Module sind jedoch einige Lehrveranstaltungen frei wählbar, während andere Veranstaltungen verpflichtend sind oder nur in bestimmten Semestern angeboten werden.

(4) Leistungsnachweise mit Kreditpunkten, die zusätzlich abgelegt werden, können auf Antrag im Zeugnis mit einem entsprechenden Hinweis aufgeführt werden, fließen aber nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

§ 6 Auslandsstudium

Vor Antritt des Auslandssemesters müssen sich Studierende in einem sog. „Learning Agreement“ die Planung ihres Studienaufenthaltes von einem Professor oder einer Professorin im Studiengang bestätigen lassen. Eine Kopie des „Learning Agreement“ verbleibt beim Prüfungsausschuss.

Über die Anerkennung weiterer im Ausland erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung der für diese Module zuständigen Lehrenden an der BURG.

IV Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungs-, Aufnahmeprüfung - und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Sie wurde ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates im Fachbereich Kunst vom 16.01.2019 und des Senats vom 30.01.2019.

Halle (Saale), den 30.01.2019

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlage

1. Modulkatalog (ist auf der Homepage veröffentlicht und kann auch im Studiendezernat eingesehen werden)
2. Studienplan

Anlage 2: Studienplan Master-Studiengang Kunstwissenschaften des FB Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1 Methoden	6 CP (3+3) mind. 1x fachübergreifend (WiSe) 4 SWS Seminare 60 h Selbststudium 120 h TN / keine Modulprüfung = 180 h			
2 Theorien und Diskurse	20 CP (10+10) 8 SWS (je Fachgebiet mind. 1 LV) Seminare/VL 120 h Selbststudium 240 h 2 Prüfungen (schriftlich) 240 h =600 h			
3 Reflexive Praktiken	18 CP (9+9) 10 SWS Seminare/Übungen 150 h Selbststudium 300 h Prüfung (schriftlich oder mündlich) 90 h =540 h			
4 Projektorientierte Praktiken	9 CP (4+5) 6 SWS Selbststudium 180 TN / keine Modulprüfung =270 h			
5 Projekt			25 CP Seminar 30 h Projekt 600 h Prüfung (Präsentation) 120 h =750 h	

Anlage 2: Studienplan Master-Studiengang Kunstwissenschaften des FB Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
6 Kolloquium		8 CP (3+3+2) 6 SWS Kolloquium 90 h Selbststudium 150 h TN / keine Modulprüfung = 240 h		
7 Vertiefende Formate	6 CP (2+2+2) 4 SWS Selbststudium 120 h TN / keine Modulprüfung = 180 h			
8 Masterthesis				28 CP Selbststudium 720 h Präsentation / Prüfung 120 h =840 h
	28	32	30	30
				=120 CP

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Die Kanzlerin -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzlerin@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Judith Schenkluhn
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-513
Fax: (0345) 7751-509
e-mail: schenkluhn@burg-halle.de